

Inhaltsverzeichnis

Ausfuhr von Ursprungserzeugnissen	3
1 Grundsatz	3
2 Ursprungsnachweise	3
2.1 Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 (inkl. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 China) und EUR-MED	3
2.1.1 Allgemeines	3
2.1.2 Schrift/Sprache	4
2.1.3 Korrekturen	4
2.1.4 Angaben auf der Vorderseite des Formularsatzes	4
2.1.5 Angaben auf der Rückseite des Formularsatzes (Blatt 2 und 3)	6
2.1.6 Vorprüfung	7
2.1.7 Nachträgliche Ausstellung	7
2.1.8 Ausstellung von Duplikaten	8
2.2 Ausfertigen der Ursprungserklärung auf der Rechnung oder der Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED im normalen Verfahren	9
2.2.1 Allgemeines	9
2.2.2 Wortlaut der Ursprungserklärungen	9
2.2.3 Erfordernisse	9
2.2.4 Nachweise	10
2.2.5 Begriff "Sendung"	10
2.2.6 Ursprungserklärungen für mehrere Sendungen identischer Ursprungserzeugnisse (nur im Abkommen mit Kanada)	10
2.2.7 Nachträgliche Ausfertigung	10
2.3 Ausfertigen der Ursprungserklärung auf der Rechnung im vereinfachten Verfahren (Ermächtigter Ausführer)	11
2.3.1 Wortlaut der Ursprungserklärung auf der Rechnung im vereinfachten Verfahren	11
3 Allgemeine Bestimmungen	11
3.1 Verzicht auf Ursprungsnachweis	11
3.2 Wiederausfuhr von Ursprungserzeugnissen	12
3.2.1 Wiederausfuhr von unverzollten Waren	12
3.2.2 Wiederausfuhr aus dem freien Verkehr	12
3.3 Geltungsdauer der Ursprungsnachweise	12
3.4 Aufbewahrung der Belege	12
3.5 Verantwortlichkeit des Ausführers	12
3.6 Nachprüfung	12
3.7 Ceuta und Melilla (nur Abkommen Schweiz - Europäische Gemeinschaft)	13
3.8 Andorra und San Marino (nur Abkommen Schweiz - Europäische Gemeinschaft)	13
4 Verfahrensbestimmungen	13
4.1 Vorgehen bei der Ausfuhr	13

4.2	Ausfuhr in Teilsendungen.....	14
4.3	Veranlagung mit vorübergehender Verwendung oder mit Carnet ATA	14
4.4	Veredelungs- und Ausbesserungsverkehr	14

Ausfuhr von Ursprungserzeugnissen

1 Grundsatz

Eine Ware kann im Bestimmungsland nur präferenziell behandelt werden (Zollbefreiung oder Zollerlässigung), wenn sie die vertraglichen Ursprungsbestimmungen des betreffenden Freihandelsabkommens erfüllt und ein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt.

Bei der Ausfuhr können Ursprungsnachweise ausgestellt werden für:

- a) schweizerische Urprodukte gemäss [Teil III](#), Ziffer 2;
- b) Waren, die in der Schweiz ausreichend bearbeitet worden sind (vgl. [Teil III](#), Ziffer 3);
- c) Ursprungserzeugnisse eines Vertragsstaates, die präferenzberechtigt in die Schweiz eingeführt wurden und hier keine weitere Bearbeitung oder höchstens eine Minimalbehandlung erfahren haben (vgl. [Ziffer 3.2](#));
- d) Waren, die als Ursprungserzeugnisse eines Vertragsstaates in die Schweiz eingeführt worden sind, hier aber keine ausreichende Bearbeitung erfahren haben (Kumulation).

2 Ursprungsnachweise

- a) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 (inkl. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 China) und EUR-MED;
- b) Ursprungserklärung auf der Rechnung, im normalen Verfahren ausgefertigt;
- c) die Ursprungserklärung auf der Rechnung, im vereinfachten Verfahren ausgefertigt (Ermächtigter Ausführer).

Die Abkommen mit **Singapur**, der Republik **Korea**, **Kanada** und **Hongkong** sehen keine Warenverkehrsbescheinigungen, sondern nur Ursprungserklärungen auf der Rechnung vor.

Das Abkommen mit dem **GCC** sieht vorderhand nur die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vor.

Nicht als Ursprungsnachweis in diesem Zusammenhang gilt die in den Abkommen mit **Tunesien** und **Kanada** vorgesehene Lieferantenerklärung. Sie wird für Waren verwendet, die nur eine ungenügende Bearbeitung in der Schweiz erfahren haben, d.h. für Waren, die sich nicht als Ursprungserzeugnisse qualifizieren (vgl. [Teil III](#), Ziffern 3.3.3. bzw. 3.3.4).

2.1 Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 (inkl. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 China) und EUR-MED

2.1.1 Allgemeines

Das Formular EUR.1 bzw. EUR-MED (WVB) besteht aus zwei abtrennbaren Blättern:

- das 1. Blatt, die eigentliche WVB, dient als Ursprungsnachweis zuhanden der Zollbehörde des Bestimmungslandes; es wird dem Anmelder ausgehändigt, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der WVB erfüllt sind und die Ausfuhr der Ware erfolgt oder sichergestellt ist;
- das 2. Blatt dient als Antrag zur Erlangung der WVB; es verbleibt nach der Ausfuhr der Ware bei der Schweizer Zollverwaltung.

Bei dem von der schweizerischen Zollverwaltung herausgegebenen Formularsatz ist als weiteres Blatt eine Kopie des 2. Blattes eingelegt. Es ist für den Ausführer oder für die Vorprüfstelle bestimmt.

Der Ausfuhrzollstelle sind nur das erste und das dritte Blatt (Kopie für das Ausfuhrzollamt) vorzulegen. Das zweite Blatt (Kopie für den Ausführer oder die Vorprüfstelle) bleibt beim Ausführer oder der Vorprüfstelle.

Die WVB ist ein offizielles Formular, dessen unbewilligter Nachdruck nicht erlaubt ist. Sie trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

Die WVB wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers ausgestellt (die vom Ausführer unterschriebene Rückseite des dritten Blatts gilt als Antrag).

Der Ausführer kann einen Vertreter (z.B. eine Speditionsfirma) mit dem Beantragen der WVB beauftragen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der WVB trägt auch in diesem Fall der Ausführer. Der Ausführer stellt zu diesem Zweck eine Vollmacht aus, welche alle detaillierten Angaben (insbesondere hinsichtlich des Antrags) enthält, wie die WVB auszufüllen ist. Generelle

Vollmachten („X darf für uns WVB ausstellen“) sind ungenügend. Der Anmelder hat diese Vollmacht auf Verlangen der Zollstelle vorzulegen. Im Internet steht ein [Vollmacht-Formular](#) zur Verfügung, welches verwendet werden kann.

2.1.2 Schrift/Sprache

Die WVB ist in einer der in den jeweiligen Abkommen vorgesehenen Sprachen maschinell oder handschriftlich auszufüllen. Bei handschriftlichem Ausfüllen ist in Druckschrift zu schreiben und Tinte oder Kugelschreiber zu verwenden.

Im Rahmen der Abkommen mit den SACU-Staaten, Japan und dem GCC ist nur die viersprachige WVB zu verwenden und der erste Abschnitt ist zwingend in Englisch auszufüllen. Im Verkehr mit Kolumbien, Peru und den zentralamerikanischen Staaten ist nur die viersprachige WVB zu verwenden und der erste Abschnitt ist zwingend in Englisch oder Spanisch auszufüllen. Der erste Abschnitt der WVB EUR.1 China ist in Englisch auszufüllen.

2.1.3 Korrekturen

Radierungen oder Überschreibungen sind nicht gestattet. Korrekturen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die richtigen Eintragungen hinzugefügt werden. Jede Änderung muss vom Antragsteller und von der Ausfuhrzollstelle bestätigt werden.

WVB mit geringfügigen formellen Mängeln können (vor der Ausstellung durch die Zollstelle!) durch die Speditionsfirmen ergänzt oder geändert werden. Andere formelle Mängel, wie fehlende Unterschrift des Ausführers, fehlende Angaben in der Rubrik 8 hinsichtlich "Zeichen, Nummern; Anzahl und Art der Packstücke" usw. dürfen hingegen nur vom Ausführer oder bei Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht vom Vertreter behoben werden. Ebenso dürfen im Antrag auf Erteilung einer WVB (Rückseite von Blatt 3) von den Speditionsfirmen keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden (ausgenommen bei Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht).

2.1.4 Angaben auf der Vorderseite des Formularsatzes

2.1.4.1 EUR.1

EUR.1 China siehe [2.1.4.3](#).

Auf der Vorderseite sind mindestens folgende Rubriken auszufüllen:

- **Rubrik 1 Ausführer:**

Es ist der schweizerische Ausführer anzugeben, **auch wenn die WVB allenfalls durch einen Bevollmächtigten** ausgestellt wird.

Wird eine in die Schweiz eingeführte Zonenware im Namen und auf Rechnung einer ausländischen Firma wiederausgeführt, ist in Rubrik 1 der schweizerische Vertreter (z.B. Speditionsfirma) einzutragen.

Gemäss Vordruck ist auch der Staat (Schweiz) anzugeben.

- **Rubriken 4 Ursprungsstaat:**

Als Ursprungsstaat ist je nach Fall entweder die Schweiz oder ein anderer Vertragspartner anzugeben (vgl. auch [Teil III](#), Ziff. 5). Die Abkürzung EG für die Europäische Gemeinschaft ist zu vermeiden (EG = Iso-alpha Code für Ägypten). Es können die Abkürzungen EU oder CE verwendet werden.

- **Rubrik 5 Bestimmungsstaat:**

Hier ist der entsprechende Vertragspartner anzugeben. Die Abkürzung EG für die Europäische Gemeinschaft ist zu vermeiden (EG = Iso-alpha Code für Ägypten). Es können die Abkürzungen EU oder CE verwendet werden.

- **Rubrik 7 Bemerkungen:**

Freihandelsabkommen mit Mexiko: Im Fall von Erzeugnissen nach [Beilage 2\(a\) zu Anhang I, EFTA-Mexiko](#) ist je nach Fall der entsprechende Vermerk anzugeben.

- **Rubrik 8 Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung:**

Die Waren sind nach dem Handelsgebrauch so genau zu bezeichnen, dass ihre Nämlichkeit festgestellt werden kann. Das Feld "Warenbezeichnung" muss so ausgefüllt sein, dass eine zusätzliche, missbräuchliche Eintragung ausgeschlossen ist. Es dürfen keine Zwischenräume zwischen den Zeilen vorhanden sein und unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagrecht Strich zu ziehen.

Bei Mischsendungen mit Ursprungs- und Drittlandwaren sind im Feld "Warenbezeichnung" nur die Ursprungserzeugnisse aufzuführen. Die Drittlandwaren dürfen in der WVB nicht erscheinen.

Wird in der WVB bei umfangreichen Sendungen auf eine Rechnung oder eine angehängte Liste verwiesen, genügt es, wenn Ursprungserzeugnisse und Drittlandwaren in dieser Liste bzw. Rechnung klar bezeichnet sind.

Beim Export nach Mexiko und Chile ist die vierstellige HS-Nummer anzugeben.

- **Rubrik 9 Rohmasse oder andere Masse:**

Hier ist in der Regel das Bruttogewicht anzugeben.

Handelt es sich um eine Mischsendung mit Drittlandwaren, sind nur die Gewichte der Ursprungswaren aufzuführen.

- **Rubrik 12 Erklärung des Ausführers:**

Ort und Datum der Ausstellung sowie Unterschrift des Ausführers bzw. dessen Bevollmächtigten.

Wird die WVB durch einen Bevollmächtigten des Ausführers ausgestellt, ist in Rubrik 12 der Name des Ausführers und derjenige des Bevollmächtigten anzugeben (z.B. "..... [Name des Vertreters] i.A. und i.V. der [Name des Ausführers]").

Es ist zu empfehlen, die zur Ausfüllung freigestellten Rubriken ebenfalls auszufüllen. Dies gilt insbesondere für die Rubrik "Rechnungen".

Die **Rubrik 11 "Sichtvermerk der Zollbehörde"** wird durch die Ausfuhrzollstelle ausgefüllt.

2.1.4.2 EUR-MED

Nebst den Angaben wie im Formular EUR.1 (Ziff. [2.1.4.1](#)) ist in der Rubrik 4 das zutreffende Feld anzukreuzen und gegebenenfalls sind die Länder anzugeben, mit denen kumuliert wurde.

2.1.4.3 EUR.1 China

Nebst den Angaben gemäss Ziff. [2.1.4.1](#) ist folgendes zu beachten:

- **Rubrik 3 Consignee**

Trotz der Angabe „optional“ ist das Feld zwingend auszufüllen.

- **Rubrik 6 Transport details**

Soweit bekannt, sind Angaben wie Transportwege, Frachtbriefnummern und dergleichen zu machen, auch wenn die Rubrik als „optional“ bezeichnet ist.

- **Rubrik 8 Item number; marks and numbers; number and kind of packages; description of goods**

Es dürfen nicht mehr als 20 Artikel auf einem Ursprungszeugnis aufgeführt werden.

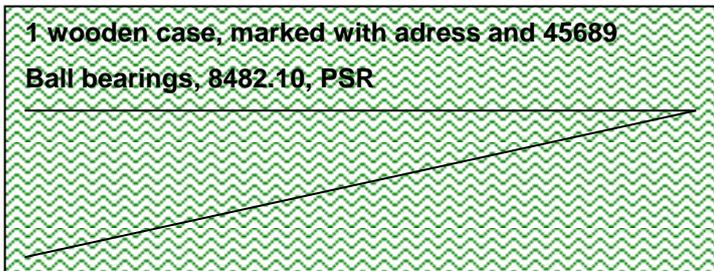
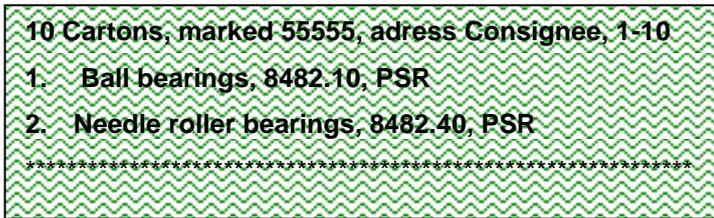
Die Artikel sind zu nummerieren und die HS-Nummer (sechsstellig) und das zutreffende Ursprungskriterium nach folgender Auswahl anzugeben:

Kriterium:	Anzugeben in der WVB:
The product is "wholly obtained" in the territory of a Party, as referred to in Article 3.3 of the Agreement or the product specific rules in Annex II.	WO

The product was produced in a Party exclusively from materials originating from one or both Parties conforming to the provisions of Chapter 3.	WP
The product was produced in the territory of one or both Parties, using non-originating materials and fulfils the Product Specific Rules and other applicable provisions of Chapter 3.	PSR

Zwischen den Artikeln sind keine Leerräume zu belassen. Wird nicht der ganze Platz der Rubrik beansprucht ist entweder nach dem letzten Artikel eine Linie mit dem Zeichen „*“ oder „\“ zu ziehen oder einer Linie (Strich) zu ziehen und der nicht benötigte Raum zu streichen.

Beispiele:



- **Rubrik 10 Invoices**

Trotz der Angabe „optional“ ist das Feld zwingend auszufüllen.

2.1.5 Angaben auf der Rückseite des Formularsatzes (Blatt 2 und 3)

Die Rückseite enthält die Erklärung des Ausführers, worin er die Richtigkeit der ausgestellten WVB erklärt.

Beim Ausfüllen der Kohlepapierversion der WVB ist darauf zu achten, dass die eingelegten Kohlenpapiere vorerst entfernt und das letztere umgekehrt wieder eingelegt wird. Ein Durchschlagen der Angaben auf das erste Blatt, die WVB, ist zu vermeiden.

a) Beschreibung des Sachverhalts

Im ersten Leerfeld hat der Ausfuhrer den Sachverhalt zu beschreiben, aufgrund dessen die auf der Vorderseite aufgeföhrten Waren die Voraussetzungen des betreffenden Abkommens erfüllen. Aus der Angabe muss ersichtlich sein, dass die Waren die vorgesehenen Ursprungsregeln tatsächlich erfüllen. Statt einer detaillierten Umschreibung kann der Vermerk „Alle Kriterien erfüllt, um einen Ursprungsnachweis auszustellen“ angegeben werden.

Es kann aber auch eine genauere Beschreibung verwendet werden.

Beispiele konkreter Fälle mit möglichen Beschreibungen (nicht abschliessend):

Ausfuhr von in der Schweiz geschlagenen Baumstämmen in die EU: „Schweizerisches Urprodukt“ oder auch „vollständig hergestellt oder gewonnen“

Ausfuhr von in der Schweiz genügend bearbeiteten Spazierstöcken nach Tunesien (Listenregel Positionssprung): „aus Holz des Kapitels 44 hergestellt“ oder auch „ausreichend bearbeitet“

Wiederausfuhr von in der Schweiz nicht bearbeiteten, aus der EU mit Ursprungsnachweis importierten Kleiderbügeln mit Ursprung EU: „in unverändertem Zustand wieder ausgeführt“

Es versteht sich von selbst, dass die Angaben nicht widersprüchlich sein dürfen (z.B.: „in unverändertem Zustand wieder ausgeführt“ und Ursprungsland „Schweiz“). Die Angabe von Sachname und Tarifnummer ist in jedem Fall freiwillig.

b) Vorlage der Beweismittel

Im zweiten Leerfeld sind grundsätzlich sämtliche Belege aufzuführen, die den Ursprung der Ware lückenlos zu beweisen vermögen. Ergeben sich z.B. bei einer Vielzahl von Vorlieferanten jedoch durch diese Vorschrift besondere Umtriebe, muss mindestens angegeben werden, wo im Bedarfsfall die Belege einverlangt oder eingesehen werden können z.B.:

"Belege liegen beim Ausführer"

Zum Zeitpunkt der Ausstellung der WVB müssen die Belege beim Ausführer vorhanden sein. Das können sein:

- Lieferantenerklärungen bei im Inland bezogenen Vormaterialien
- Zollquittungen/Veranlagungsverfügungen für eingeführte Waren
- Kalkulationen
- Fabrikationsrapporte, usw.

Da nicht ausnahmslos alle Anträge bei der Ausfuhr einer Detailprüfung unterstellt werden können, sind die genannten Belege jedoch nur dann der Ausfuhrzollstelle vorzulegen, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

Der Ausführer hat seine Erklärung im vorgesehenen Feld unten rechts zu unterschreiben.

2.1.6 Vorprüfung

Der Ausführer kann den Antrag auf Ausstellung einer WVB einer Vorprüfstelle ([s. Teil VII](#)) zur Vorprüfung unterbreiten.

Die Vorprüfstelle hat die massgeblichen Tatsachen zu überprüfen. Sie ist, soweit es erforderlich ist, zur Vornahme von Erhebungen befugt. Bei der Vorprüfung wird festgestellt, ob der auszuführenden Ware die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses zukommt. Für die Vorprüfung ist eine Gebühr zu entrichten.

Sind die Voraussetzungen zur Ausstellung der WVB erfüllt, so bestätigt die Vorprüfstelle dies auf der Rückseite des Formularsatzes durch Stempel, Datum und Unterschrift. Sie gibt den Formularsatz (WVB und Antrag) dem Ausführer zurück, der ihn mit den Ausfuhrpapieren der Ausfuhrzollstelle vorlegt. Letztere erteilt den Sichtvermerk.

2.1.7 Nachträgliche Ausstellung

Wurde infolge eines Irrtums, Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr keine WVB ausgestellt, kann die WVB auch nachträglich ausgestellt werden.

Eine nachträgliche Ausstellung kann auch erfolgen, wenn eine bei der Ausfuhr ausgestellte WVB aus formellen Gründen von den Zollbehörden des Bestimmungslandes nicht anerkannt worden ist.

In der Erklärung des Ausführs auf der Rückseite ist in diesen Fällen Ort und Zeitpunkt der Warenausfuhr sowie der Grund der nachträglichen Ausstellung anzugeben.

In Rubrik 7 "Bemerkungen" ist einer der folgenden Vermerke anzugeben:

Deutsch: «NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT»

Französisch: «DÉLIVRÉ A POSTERIORI»

Englisch: «ISSUED RETROSPECTIVELY»

Italienisch: «RILASCIATO A POSTERIORI»

Spanisch: "EXPEDIDO A POSTERIORI"

Bei Ausfuhren im Rahmen von FHA mit Ursprungsbestimmungen nach dem Euro-Med-Modell ist der Vermerk zwingend in englischer Sprache anzubringen, auch wenn die WVB ansonsten in einer anderen Sprache ausgefüllt ist.

Ist in einem Abkommen das Ausfüllen der WVB in bestimmten Sprachen vorgeschrieben (siehe Ziffer 2.1.2.), so ist auch dieser Vermerk in der entsprechenden Sprache zu halten.

In Fällen, wo bei der Ausfuhr ein Formular EUR.1, statt ein Formular EUR-MED ausgestellt wurde, ist in Rubrik 7 des Formulars EUR-MED der Vermerk "ISSUED RETROSPECTIVELY (Original EUR.1 n° (Datum und Ort der Ausstellung)") anzubringen.

Bei der nachträglichen Ausstellung von WVB muss in jedem Fall der Antrag durch eine Vorprüfstelle auf die Richtigkeit hin geprüft und visiert sein.

Gesuche um nachträgliche Ausstellung einer WVB sind bei einer Vorprüfstelle einzureichen, in deren Geschäftskreis der Ausführer seinen Geschäftssitz hat (vgl. [Teil VII](#)). Beizulegen sind:

- ein vollständig ausgefülltes Formular EUR.1 bzw. EUR-MED
- ein Ausfuhrnachweis (Doppel der Veranlagungsverfügung Ausfuhr, Frachtbriefdoppel usw.)
- Kopien der Exportrechnungen
- alle Beweismittel zum Nachweis des Ursprungs der ausgeführten Waren.

Die Vorprüfstelle erhebt eine Gebühr.

Die Vorprüfstellen der Zollverwaltung bescheinigen im Anschluss an die Vorprüfung in der Rubrik 11 der WVB die Richtigkeit der Erklärung. Bei der Vorprüfung durch eine Handelskammer vermerkt diese neben dem Vorprüfvisum die Ausfuhrzollstelle und das Ausfuhrdatum. Anschließend sendet die Handelskammer die WVB (zur Erteilung des Sichtvermerkes in Rubrik 11) und den Antrag auf Ausstellung der WVB an die Zollkreisdirektion, in deren Kreis der Ausführer seinen Geschäftssitz hat.

Die Zollstellen und die Oberzolldirektion nehmen keine nachträglichen Beglaubigungen vor.

2.1.8 Ausstellung von Duplikaten

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer WVB kann der Ausführer ein Duplikat beantragen, das anhand des bei der Zollverwaltung liegenden Antrages ausgefertigt wird.

In Rubrik 7 "Bemerkungen" ist einer der folgenden Vermerke anzugeben:

Deutsch: «DUPLIKAT»

Französisch: «DUPLICATA»

Englisch: «DUPLICATE»

Italienisch: «DUPLICATO»

Spanisch: "DUPLICADO"

Bei Ausfuhren im Rahmen von FHA mit Ursprungsbestimmungen nach dem Euro-Med-Modell ist der Vermerk zwingend in englischer Sprache anzubringen, auch wenn die WVB ansonsten in einer anderen Sprache ausgefüllt ist.

Ist in einem Abkommen das Ausfüllen der WVB in bestimmten Sprachen vorgeschrieben (siehe Ziffer 2.1.2.), so ist auch dieser Vermerk in der entsprechenden Sprache zu halten.

Das Duplikat ist mit dem Datum der ursprünglichen WVB zu versehen und gilt von diesem Tag an. Im Abkommen mit China ist der Vermerk „DUPLICATE“ mit dem Datum und der Nummer der ursprünglichen WVB zu versehen.

Der Antrag zur Ausstellung eines Duplikates ist an **die Zollkreisdirektion zu richten, in deren Geschäftskreis der Ausführer seinen Geschäftssitz hat**. Beizulegen sind:

- ein vollständig ausgefülltes Formular EUR.1 bzw. EUR-MED
- ein Ausfuhrnachweis (Doppel der Veranlagungsverfügung Ausfuhr, Frachtbriefdoppel usw.).

Die Ursprungsbelege sind zur Beglaubigung eines Duplikates nicht einzureichen.

Für die Beglaubigung des Duplikates wird eine Gebühr erhoben.

Die Zollstellen und die Oberzolldirektion beglaubigen keine Duplikate.

2.2 Ausfertigen der Ursprungserklärung auf der Rechnung oder der Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED im normalen Verfahren

2.2.1 Allgemeines

Anstelle der WVB kann eine Ursprungserklärung auf der Rechnung ausfertigt werden, sofern der Gesamtwert (Preis ab Werk) der in der betreffenden Sendung enthaltenen Ursprungserzeugnisse. Fr. 10'300.-- nicht überschreitet. Wertgrenzen in fremden Währungen [s. Teil VI](#). Die Wertgrenze in den Abkommen mit Peru und Kolumbien beträgt € 6'000.- / USD 8'500.- (vgl. Art. 20 der jeweiligen Anhänge V der Abkommen). Die Abkommen mit **Singapur**, der Republik **Korea**, **Kanada** und **Hongkong** sehen keine WVB vor. Im Warenverkehr mit diesen Ländern besteht deshalb keine Wertlimite für die Ausstellung von Ursprungserklärungen auf der Rechnung. Im Rahmen der Abkommen mit Japan und China können nur Ermächtigte Ausführende (vgl. [Ziffer 2.3.](#)) von der Ursprungserklärung auf der Rechnung Gebrauch machen.

Die Sendungen können zusätzlich Nicht-Ursprungswaren mit beliebigem Wert enthalten. Diese sind in der Rechnung deutlich als solche zu kennzeichnen.

2.2.2 Wortlaut der Ursprungserklärungen

[s. Teil VI](#).

2.2.3 Erfordernisse

Die Ursprungserklärung ist im vorgeschriebenen Wortlaut (siehe [Wortlaut der Ursprungserklärung auf der Rechnung](#)) in einer der Abkommenssprachen abzugeben. Die Abkommen mit **Singapur**, der Republik **Korea**, den **SACU**-Staaten, Japan und China sehen nur die englische, diejenigen mit Peru, Kolumbien und den zentralamerikanischen Staaten nur die englische oder spanische Sprache vor, das Abkommen mit **Kanada** nur die englische oder französische Sprache. Änderungen am offiziellen Text der Erklärung sind nicht erlaubt.

Sie ist wenn möglich maschinenschriftlich, gestempelt oder gedruckt anzubringen (im Abkommen mit China zwingend). Wird sie handschriftlich ausfertigt, ist mit Tinte und in Druckschrift zu schreiben.

Die Ursprungserklärung muss vom Ausführender handschriftlich unterzeichnet werden. Kopierte und faksimilierte Unterschriften sind nicht zulässig. Unter der Unterschrift ist leserlich der Name der Person anzugeben, welche die Erklärung unterzeichnet. Der Unterzeichner muss dem Unternehmen des Ausführers angehören, **eine Bevollmächtigung aussenstehender Personen ist nicht erlaubt**, ausser in den Abkommen mit **Singapur**, der Republik **Korea**, **Kanada** und **Hongkong**.

Im Abkommen mit Kanada ist bei elektronisch vom Ausführender direkt an den Einführer übermittelten Ursprungserklärungen die Unterschrift in der Ursprungserklärung nicht erforderlich.

Ausser bei Erklärungen im Rahmen des Abkommens mit China können Ort und Datum entfallen, wenn diese Angaben anderweitig aus dem Dokument ersichtlich sind,.

Die Ursprungserklärung ist auf der Rechnung selbst oder auf einer Kopie davon anzubringen. Separate Vordrucke sind nicht erlaubt. Anstelle der Handelsrechnung ist jedoch auch ein Lieferschein oder jedes andere Handelspapier zulässig, in dem die Beschreibung der betreffenden Waren so genau ist, dass ein Erkennen dieser Waren ermöglicht wird.

Die Abgabe der Erklärung auf der Rückseite der Rechnung ist erlaubt, jedoch nicht empfehlenswert, da mit Problemen bei der Zollveranlagung im Bestimmungsland zu rechnen ist.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Zollveranlagung im Bestimmungsland ist ausserdem folgendes zu beachten:

- die Ursprungserklärung ist auf der Seite der Rechnung anzubringen, auf der der Endbetrag erscheint,

- dort wo verschiedene Sprachversionen möglich sind, ist es empfehlenswert, die Erklärung in einer Sprache abzufassen, die im Empfangsland verstanden wird (in Fällen, wo die Sprache nicht ohnehin dementsprechend vorgeschrieben ist),
- Waren ohne Ursprungseigenschaft sind in der Rechnung **deutlich** als solche zu kennzeichnen, um Missverständnisse auszuschließen.

Bei Postsendungen kann die Ursprungserklärung auch auf der Zollanmeldung CN22/CN23 oder auf einer der Zollanmeldung C2/CP3 beigefügten Anlage abgegeben werden.

2.2.4 Nachweise

Ursprungserklärungen auf der Rechnung dürfen wie die WVB nur ausgefertigt werden, wenn alle Beweismittel vorhanden sind, die den Ursprungsstatus der Ware belegen.

Auf Verlangen hat der Ausführer jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der Waren vorzulegen.

2.2.5 Begriff "Sendung"

Eine Ursprungserklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden für eine Sendung bestehend aus einem oder mehreren Packstücken, soweit im Zeitpunkt der Ausfertigung die Wertgrenze für Ursprungswaren nicht überschritten ist.

Eine einheitliche Sendung liegt vor, wenn:

- a) sie gleichzeitig von demselben Ausführer an denselben Empfänger versandt wird;
- b) sie von einem einzigen Frachtdokument begleitet wird, das sich auf den Transport vom Ausführer bis zum Empfänger bezieht (Frachtbrief, Luftfrachtbrief, Konnossement, Paketkarte, Versandanzeige): falls ein solches Dokument fehlt, ist eine einzige Rechnung ausreichend;
- c) sie für die Zwecke der betreffenden Beförderungsart als eine einzige Sendung gilt.

Diese Bestimmungen sind wie folgt auszulegen:

- Eine von einem Spediteur oder Frachtführer zusammengestellte Sammelsendung wird nicht als eine Sendung angesehen.
- Werden einem Spediteur Waren eines Ausführers an einen Empfänger aus kommerziellen Gründen in mehreren getrennten Partien überstellt, so kann jede Partie, für die eine Rechnung ausgestellt wurde, als eine Sendung angesehen werden und kann von einer Ursprungserklärung begleitet sein.
- Werden mehrere Packstücke auf dem Postweg versandt, wobei für jedes einzelne ein besonderes Postbegleitpapier ausgestellt wird, so sind sie dennoch als eine einzige Sendung zu betrachten, vorausgesetzt, sie wurden gleichzeitig bestellt und werden mit ein und derselben Rechnung versandt. Wenn in diesen oder ähnlich gelagerten Fällen die Wertgrenze von der Gesamtheit der Waren eingehalten wurde, kann für diese Sendung eine einzige Ursprungserklärung ausgefertigt werden.

2.2.6 Ursprungserklärungen für mehrere Sendungen identischer Ursprungserzeugnisse (nur im Abkommen mit Kanada)

Ein Ausführer kann eine Ursprungserklärung für mehrere Sendungen identischer Ursprungserzeugnisse für den gleichen Einführer in einer anderen Vertragspartei, welche in einem Zeitraum von 12 Monaten versendet werden, ausfertigen. Der Zeitraum muss vom Ausführer in der Erklärung angegeben werden.

2.2.7 Nachträgliche Ausfertigung

Die Ursprungserklärung auf der Rechnung kann auch nach der Ausfuhr der Waren ausgefertigt werden. Wird sie ausgefertigt, nachdem die betreffenden Waren den Zollbehörden des Einfuhrlandes zur Zollbehandlung angemeldet worden sind, muss die Ursprungserklärung diesen Zollbehörden in den meisten Abkommen innert zweier Jahre nach der Einfuhr vorgelegt werden. Im Abkommen mit China bestehen andere Regelungen siehe Ziffer 2.3.

2.3 Ausfertigen der Ursprungserklärung auf der Rechnung im vereinfachten Verfahren (Ermächtigter Ausführer)

Die Zollverwaltung kann einen Ausführer ermächtigen, Ursprungsnachweise im Rahmen des vereinfachten Verfahrens auszufertigen. Für die Ursprungserklärung auf der Rechnung besteht keine Limite betreffend den Wert der Sendung. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Ausführer regelmässig Ursprungserzeugnisse versendet und Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse bietet. Gesuche um Zulassung als "Ermächtigter Ausführer" sind an die jeweils zuständige Zollkreisdirektion zu richten.

Details siehe:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04021/04023/04024/04986/index.html?lang=de. Dort finden sich auch Angaben zum Spezialverfahren im Abkommen mit China.

2.3.1 Wortlaut der Ursprungserklärung auf der Rechnung im vereinfachten Verfahren

(s. Teil VI).

Im weiteren gelten die Vorschriften gem. Ziff. 2.2 und insbesondere die in der Bewilligung enthaltenen Bedingungen.

Ermächtigte Ausführer sind generell von der handschriftlichen Unterzeichnung der Ursprungserklärung befreit.

Wortlaut in anderen Vertragssprachen: (s. Teil VI).

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Verzicht auf Ursprungsnachweis

In den folgenden Fällen wird in der Regel auf die Vorlage eines Ursprungsnachweises im Einfuhrland verzichtet:

- bei Kleinsendungen, die von Privatpersonen an Privatpersonen verschickt werden und deren Wert eine gewisse Limite (siehe unten) nicht überschreitet;
- bei Waren, die von Reisenden im persönlichen Gepäck mitgeführt werden und deren eine gewisse Limite (siehe unten) nicht überschreitet.

Dies gilt indessen nur, sofern es sich um Ausfuhren nichtkommerzieller Art handelt, für die geltend gemacht wird, dass sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, und sofern an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel besteht.

Als Ausfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschliesslich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder in deren Haushalt bestimmt sind. Die Erzeugnisse dürfen weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge vermuten lassen, dass ihre Ausfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

Abkommen mit **Kanada**:

- „casual goods“¹: ohne Wertlimite
- Handelswaren: US\$: 1'200.-

Abkommen mit **Japan**:

- Sendungen mit einem gesamten Zollwert von nicht mehr als JPY 200'000.-

Wertgrenzen in den verschiedenen Abkommen und in Fremdwährungen [Merkblatt](#).

¹ Siehe [MEMORANDUM D11-4-13: RULES OF ORIGIN FOR CASUAL GOODS REGULATIONS](#) bzw. [MÉMORANDUM D11-4-13: RÈGLES D'ORIGINE DES MARCHANDISES OCCASIONNELLES](#)

Das Abkommen mit China sieht eigene Regelungen nach den chinesischen Vorschriften vor. Ausführer welche von einem allfälligen Verzicht auf Ursprungsnachweise profitieren wollen, seien für die genauen Regelungen an die chinesischen Behörden verwiesen.

3.2 Wiederausfuhr von Ursprungserzeugnissen

3.2.1 Wiederausfuhr von unverzollten Waren

Für Waren, die von einem Ursprungsnachweis begleitet aus dem Gebiet eines Vertragsstaates in die Schweiz gelangten und unverzollt (z.B. ab Zollfreilager) in einen Vertragsstaat der betreffenden Freihandels- bzw. Kumulationszone wiederausgeführt werden, kann ein neuer Ursprungsnachweis ausgestellt werden.

Ein ausländischer Eigentümer kann einen schweizerischen Vertreter mit der Ausstellung einer WVB beauftragen. Wird für die Wiederausfuhr eine WVB ausgestellt, ist der Zollstelle der ursprüngliche Ursprungsnachweis vorzulegen.

Die Beglaubigung der neuen WVB kann ausschliesslich bei derjenigen Zollstelle erfolgen, bei dem sich die Ware befindet, bzw. die für die Überwachung zuständig ist.

Die Waren dürfen in der Schweiz auch eine Behandlung zur Erhaltung ihres Zustandes erfahren haben.

Siehe dazu das entsprechende [Merkblatt](#).

3.2.2 Wiederausfuhr aus dem freien Verkehr

Für Waren, die mit Präferenzbehandlung aus dem Gebiet eines Vertragsstaates in die Schweiz eingeführt wurden, sich hier im freien Verkehr befanden und in unverändertem Zustand in einen Vertragsstaat der betreffenden Freihandels- bzw. Kumulationszone wiederausgeführt werden, kann bei der Wiederausfuhr ebenfalls ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden.

3.3 Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

Die Ursprungsnachweise (WVB und Ursprungserklärung auf der Rechnung) haben grundsätzlich eine limitierte Gültigkeitsdauer (siehe: [Übersicht der Freihandelsabkommen für Industrieprodukte](#)) Innerhalb dieser Frist sind sie der Zollbehörde des Einfuhrlandes vorzulegen (Vorbehalt Spezialverfahren China bei Ursprungserklärungen, siehe [Ermächtigter Ausführer](#)).

3.4 Aufbewahrung der Belege

Der Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, hat eine Kopie der Erklärung und der Rechnung während mindestens drei Jahren aufzubewahren.

Sämtliche Belege zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der Waren, für die der Ausführer einen Ursprungsnachweis ausgestellt hat, sind ebenfalls während mindestens drei Jahren aufzubewahren.

3.5 Verantwortlichkeit des Ausführers

Der Ausführer einer Ware trägt die volle Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm oder von seinem Bevollmächtigten beantragten oder ausgefertigten Ursprungsnachweise. Er muss insbesondere sämtliche Belege in Händen haben, um die Ursprungseigenschaft der Ware und nötigenfalls der verwendeten Vormaterialien nachweisen zu können.

Ursprungsnachweise sind Urkunden. Sie dürfen deshalb nur vom Aussteller geändert oder ergänzt werden. Ausnahmen siehe [Ziffer 2.1.3](#).

3.6 Nachprüfung

Die Zollbehörden des Bestimmungsstaates sind berechtigt, die Nachprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollbehörden des Ausfuhrstaates zu verlangen. Diese haben beim Ausführer die Überprüfung des Ursprungsnachweises vorzunehmen und das Ergebnis dem Bestimmungsstaat mitzuteilen.

Die Zollbehörde des Ausfuhrstaates ist auch berechtigt, autonom die Ursprungsberechtigung einer Ware zu überprüfen.

Personen oder Firmen, die Ursprungsnachweise ausstellen oder beantragen, sowie alle übrigen an der Ausfuhr Beteiligten, namentlich auch die Hersteller der Ware und Lieferanten von Vormaterialien, sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in Bücher, Geschäftspapiere, anderweitige Urkunden und in die Herstellungsvorgänge zu gewähren, soweit es die Nachprüfung erfordert. Die mit den Erhebungen beauftragten Personen sind zudem befugt, jederzeit ohne Voranmeldung örtliche Besichtigungen vorzunehmen.

Alle bei der Nachprüfung gemachten Feststellungen unterliegen dem Amtsgeheimnis. Es erfolgt jedoch eine Meldung nach den Amtshilfavorschriften des betreffenden Abkommens an den Bestimmungsstaat.

Ergibt die Nachprüfung, dass Ursprungsnachweise oder Lieferantenerklärungen zu Unrecht ausgestellt worden sind, kann der Aussteller mit Busse bis zu 40'000.-- Franken bestraft werden. Er muss zudem mit folgenden Nachteilen rechnen:

- Leistung von Schadenersatz an den Abnehmer der Ware für nachträglich bezahlte Zollbeträge, Bussen und daraus entstandene Folgeschäden;
- Nachprüfung von weiteren Ursprungsnachweisen;
- eingehendere Kontrollen im Einfuhrstaat für künftige Sendungen;
- Verlust von Kunden;
- Entzug von vereinfachten Verfahren.

3.7 Ceuta und Melilla (nur Abkommen Schweiz - Europäische Gemeinschaft)

Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

Der Ausfuhrer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, im Feld 2 der WVB EUR.1 die Vermerke "Schweiz" und "Ceuta und Melilla" einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld 4 der WVB EUR.1 einzutragen. Bei der Verwendung der Rechnungserklärung ist deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" anzubringen.

Ursprungserzeugnisse der Schweiz erhalten bei der Einfuhr in Ceuta und Melilla die gleiche Behandlung wie Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft.

3.8 Andorra und San Marino (nur Abkommen Schweiz - Europäische Gemeinschaft)

Ursprungserzeugnisse der Schweiz erhalten bei der Einfuhr im Fürstentum Andorra und in der Republik San Marino die gleiche Behandlung wie bei der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft.

4 Verfahrensbestimmungen

4.1 Vorgehen bei der Ausfuhr

Die WVB ist der Ausfuhrzollstelle zusammen mit dem ausgefüllten Antrag (Blatt 3 des Formularsatzes) und der Ausfuhrzollanmeldung zur Ausstellung vorzulegen. In der Ausfuhrzollanmeldung ist die WVB mit ihrer Nummer zu vermerken. Beweismittel zum Nachweis des Ursprungs sind der Zollstelle nur auf Verlangen vorzulegen.

Die Ursprungserklärungen auf der Rechnung sind in der Ausfuhrzollanmeldung zu vermerken.

Die Zollstelle stempelt und unterschreibt anlässlich des Ausfuhrverfahrens die WVB im Feld 11 "Sichtvermerk der Zollbehörde".

Das Einlageblatt "Kopie für Vorprüfstelle oder Ausfuhrer" ist der Zollstelle nicht vorzulegen. Wird es trotzdem vorgelegt, so wird es ungestempelt zurückgegeben.

Die Ausfuhrzollstellen übergeben die mit dem Sichtvermerk der Zollbehörde versehenen WVB dem Anmelder, sobald die Ausfuhr sichergestellt oder erfolgt ist. Für die Weiterleitung an die Zollbehörde des ausländischen Einfuhrstaates ist die schweizerische Zollverwaltung nicht besorgt.

Es gilt sicherzustellen, dass sie durch den Anmelder der Ausfuhrzollstelle zur Beglaubigung unterbreitet werden (betrifft nur WVB) und bei der Zollveranlagung im Einfuhrland vorliegen.

4.2 Ausfuhr in Teilsendungen

Grundsätzlich ist für jede Sendung ein Ursprungsnachweis auszustellen.

Zerlegte oder nicht zusammengesetzte Waren im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a) des HS werden als Ganzes in eine Nummer eingereiht. Nach dieser Regelung in die Abschnitte XVI und XVII oder die Positionen 7308 und 9406 des HS einzureihende Erzeugnisse, die in aufeinanderfolgenden Teilsendungen ausgeführt werden, und es kann für sie als Ganzes bei der Ausfuhr der ersten Teilsendung ein einziges Ursprungsnachweis ausgestellt werden (sofern die Ursprungsregeln erfüllt sind). Zu beachten ist, dass in solchen Fällen die Anmeldung zur Einfuhr im Einfuhrland nach dessen Bedingungen zu erfolgen hat. Es wird empfohlen, diese Bedingungen im Voraus im Einfuhrland abzuklären. Im Falle von WVB überwacht die ausstellende Zollstelle die vollständige Ausfuhr der Ware (z.B. durch Teillöschungen auf einer Fotokopie der WVB).

Ausgenommen sind die Ausfuhren im Rahmen der Abkommen mit Japan und China.

In den Abkommen mit Hongkong und den zentralamerikanischen Staaten erstreckt sich die Regelung auf Waren aller Art, die nach Massgabe der Allgemeinen Vorschrift 2 a) des HS in eine einzige Nummer eingereiht werden und die in Teilsendungen ausgeführt werden.

Im Abkommen mit Kanada erstreckt sich die Regelung statt nur auf Konstruktionen der Nr. 7308 auf alle Konstruktionen der Kapitel 72-83.

4.3 Veranlagung mit vorübergehender Verwendung oder mit Carnet ATA

Bei der Ausstellung von Ursprungsnachweisen für Waren, welche mit einer Zollanmeldung für vorübergehende Verwendung oder Carnet ATA ausgeführt werden, gelten die allgemeinen Vorschriften.

4.4 Veredelungs- und Ausbesserungsverkehr

Im aktiven Veredelungs- und Ausbesserungsverkehr kann bei der Ausfuhr eine WVB oder eine Ursprungserklärung auf der Rechnung nur für die Ware als Ganzes ausgestellt werden. Ursprungsnachweise, die sich nur auf das Neumaterial beziehen, sind nicht zulässig. Dies hat zur Folge, dass die in der Schweiz auszubessernde oder zu veredelnde Ware in der Regel bereits anlässlich der Einfuhr von einem Ursprungsnachweis begleitet sein muss, soll bei der Ausfuhr ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden.